

Kurztitel

Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 468/2011

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

20.10.2016

Text

Anlage II

1. Cannbinomimetisch wirksame Verbindungen

Die folgenden chemischen Grundstrukturen:

- a) (Naphthalin-1-yl)(1H-indol-3-yl)methanon aus der Gruppe der Naphthoyl-Indole,
- b) (Naphthalin-1-yl)(1H-indol-3-yl)methan aus der Gruppe der Naphthylmethyl-Indole,
- c) (Naphthalin-1-yl)(1H-pyrrol-3-yl)methanon aus der Gruppe der Naphthoyl-Pyrrole,
- d) 1-(Naphthalin-1-ylmethylen)-1H-inden aus der Gruppe der Naphthylmethyl-Indene,
- e) (Phenyl)(1H-indol-3-yl)methanon aus der Gruppe der Benzoyl-Indole,
- f) (2-Phenyl)(1H-indol-3-yl)ethanon aus der Gruppe der Phenacetyl-Indole,
- g) 2-(3-hydroxycyclohexyl)phenol aus der Gruppe der Cyclohexyl-Phenole, weiters die
- h) Indolcarbon-2-säure-amide und
- i) Tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

sowie jede Verbindung, die von einer dieser chemischen Grundstrukturen abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

2. Phenethylamin-Verbindungen

Jede Verbindung, die von einer Phenethylamin-Grundstruktur abgeleitet werden kann, auch wenn sie ein heterocyclisches oder polycyclisches Ringsystem (Naphthyl-, Tetralin-, Indol-, Indan-, Methylendioxy-, Benzofuran-, Dihydro-Benzofuran- oder Thienyl-Ringsystem) oder eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

3. Amino-Phenyl-Ethanon-Verbindungen

Amino-Phenyl-Ethanon sowie jede Verbindung, die von dieser chemischen Grundstruktur abgeleitet werden kann, auch wenn sie ein heterocyclisches oder polycyclisches Ringsystem (Naphthyl-, Tetralin-, Indol-, Indan-, Methylendioxy-, Benzofuran- oder Dihydro-Benzofuran-Ringsystem) oder eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

4. Alpha-Keto-Benzylamin-Verbindungen

Alpha-Keto-Benzylamin sowie jede Verbindung, die von dieser chemischen Grundstruktur abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

5. 2-Aminoindan- und 2-Aminotetralin-Verbindungen

2,3-Dihydro-1H-Inden-2-Amin oder 2-Aminotetralin sowie jede Verbindung, die von einer dieser chemischen Grundstrukturen abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

6. Tryptamin-Verbindungen

Tryptamin sowie jede Verbindung, die von dieser chemischen Grundstruktur abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

7. (1-Phenyl und 1-Benzyl) Piperazin-Verbindungen

1-Phenylpiperazin oder 1-Benzylpiperazin sowie jede Verbindung, die von einer dieser chemischen Grundstrukturen abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

8. Arylcyclohexylamin-Verbindungen

Jede Verbindung, die von den chemischen Grundstrukturen Arylcyclohexylamin, Arylcyclohexyl-Pyrrolidin oder Arylcyclohexyl-Piperidin abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.

9. Diphenylmethylpiperidin-Verbindungen

Jede Verbindung, die von den chemischen Grundstrukturen Diphenylmethylpiperidin, Phenylcyclohexyl-methylpyrrolidin oder Diphenylmethylpyrrolidin abgeleitet werden kann, auch wenn sie eine oder mehrere der chemischen Strukturen gemäß § 1 Abs. 2 als Substituent(en) aufweist.